



Aufenthaltsrecht nach dem Studienabschluss...

für internationale AbsolventInnen deutscher Hochschulen

FAQs

Diese Fragen und Antworten dokumentieren die Veranstaltung „Studienabschluss in Hamburg und wie geht's weiter?“ vom 22.1.2009 an der Universität Hamburg und wurden zusammengestellt von Alexandra Hach und Kristina Tretiak, Referat. Förderung, Unterstützung, Nachbetreuung der Abteilung Internationales der Universität Hamburg.

Für WEN gilt WAS?

UnionsbürgerInnen aus den EU-15*-Staaten, aus Malta und Zypern sowie Staatsangehörige des EWR und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen jede beliebige Beschäftigung ausüben, ohne dass es einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

Für alle anderen (UnionsbürgerInnen aus den EU-8**- und EU-2***-Staaten sowie AusländerInnen aus Drittstaaten) gilt: Bei einem konkreten Angebot für eine dem Abschluss angemessene Arbeit muss eine neue Aufenthaltserlaubnis einschließlich Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Wie viel Zeit habe ich insgesamt für mein Studium in Deutschland?

Einschließlich der Zeiten für die Studienvorbereitung, z.B. ein Sprachkurs oder der Besuch des Studienkollegs, wird die Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck des Studiums (§16 Aufenthaltsgesetz) bis zu 10 Jahren verlängert. Folgt danach eine Promotion, kann die Aufenthaltsgenehmigung über die 10 Jahre hinaus ausgestellt werden, da die Promotion als ein Aufbaustudium angesehen wird.

1) Während der Arbeitssuche

Zu welchem Zeitpunkt muss ich meine Aufenthaltsgenehmigung zum Studium in eine Aufenthaltsgenehmigung zur Jobsuche spätestens umwandeln lassen?

Zu dem Zeitpunkt, ab dem Sie kein/e Student/in mehr sind. Dieser Zeitpunkt tritt nicht mit dem Bestehen der letzten Prüfung ein, sondern erst wenn das Semester, in dem die letzte Prüfung bestanden wurde, zu Ende ist. (*Beispiel:* Sie beenden Ihr Examen im Dezember und das Wintersemester geht bis 30.3. dann sind Sie bis 30.3. StudentIn und ab 1.4. gilt Ihre Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck des Studiums nicht mehr.)

Kann ich die Sicherung meines Lebensunterhaltes für das Jahr der Jobsuche genauso wie während des Studiums nachweisen?

Ja, es gelten genau die gleichen Bestimmungen. Nachgewiesen werden müssen 12 x 634,00 Euro. Als Nachweis können eine Verpflichtungserklärung, ein Kontoauszug und/oder ein Arbeitsvertrag vorgelegt werden.

Was mache ich, wenn ich während des Jahres zur Jobsuche mehr als 90 Tage arbeiten möchte?

Man darf nur 90 Tage arbeitserlaubnisfrei arbeiten. Für alles, was darüber hinaus geht, muss (wie während des Studiums) eine Erlaubnis beantragt werden. In diesem Fall tritt die Vorrangprüfung wieder in Kraft, d.h. man erhält nur eine Arbeitserlaubnis, wenn keine andere bevorrechtigte Person diesen Job machen kann oder will.



Kann ich während dieses Jahres ein Praktikum absolvieren?

Ein Praktikum (sowohl ein bezahltes als auch ein unbezahltes) gilt immer als Arbeit. Innerhalb der 90 Tage ist es erlaubt, ein Praktikum zu absolvieren. Der Lebensunterhalt muss dabei weiterhin gesichert sein. Sollte das Praktikum zusätzlich zu den 90 Tagen geleistet werden, benötigen Sie hierfür eine Arbeitserlaubnis (siehe oben).

Kann ich während dieses Jahres ein Praktikum außerhalb Deutschlands absolvieren?

In diesem Fall gilt Folgendes:

- Ein Praktikum im Ausland, das länger als 6 Monate dauert (generell jeder über 6 Monate hinaus gehende Aufenthalt außerhalb Deutschlands während des Jahres (ob am Stück oder übers Jahr verteilt) führt dazu, dass man den Aufenthaltstitel automatisch verliert.
 - Kürzere Praktika-Aufenthalte im Ausland während des Jahres sollten an sich kein Problem sein. Es wird aber empfohlen, dies mit dem Praktikumsvertrag bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung abzusprechen, es kann je nach Einzelfall unterschiedlich sein.
- Absolviert man das Praktikum im Ausland, wird das Jahr zur Jobsuche um die Dauer des Praktikums kürzer.

Wenn ich direkt nach dem Studium ins Ausland arbeiten gehe, kann ich das Jahr zur Jobsuche später nutzen?

Das Jahr zur Jobsuche kann NUR direkt im Anschluss an das Studium genutzt werden. Eine zeitliche Verschiebung des Jahres ist demnach kraft Gesetzes nicht möglich! (Kein Problem ist dagegen, eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen, wenn man ausreist und sich danach aus dem Ausland für eine Stelle in Deutschland bewirbt und diese bekommt.)

2) Arbeitsaufnahme: Meine erste „richtige“ Stelle

Welche Unterlagen benötige ich für die Arbeitserlaubnis?

- Pass und biometrisches Foto
- Bescheinigung des Hochschulabschlusses
- Stellenbeschreibung
- Entwurf des Arbeitsvertrages
- Formulare der Agentur für Arbeit Hamburg, die vom Arbeitgeber ausgefüllt werden müssen.

Wo beantrage ich die Arbeitserlaubnis? Bei der Ausländerbehörde oder bei der Agentur für Arbeit?

EU-BürgerInnen beantragen die Arbeitsgenehmigung direkt bei der Agentur für Arbeit. Nicht-EU-BürgerInnen beantragen die Arbeitsgenehmigung bei der Ausländerbehörde im zuständigen Bezirksamt. Die Prüfung durch die Agentur für Arbeit erfolgt in einem internen Verfahren. Sie können die Arbeitserlaubnis auch beim Welcome Center der Stadt Hamburg beantragen.

Die Agentur für Arbeit prüft anhand des Arbeitsvertrages, ob eine Arbeit dem Hochschulabschluss angemessen bezahlt wird. Wo erhalte ich Informationen, was als eine angemessene Bezahlung für die verschiedenen Berufe gilt?

Unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de>

Was prüft die Agentur für Arbeit noch anhand des Arbeitsvertrages?

Zusätzlich zum Gehalt werden auch die Arbeitszeit und der Urlaubsanspruch überprüft.



Wie lange dauert es, bis ich (und mein potentieller Arbeitgeber) eine Antwort auf die Beantragung der Arbeitserlaubnis bekommen?

Innerhalb einer Woche, sofern alle erforderlichen Unterlagen (Pass und biometrisches Foto, Bescheinigung des Hochschulabschlusses, Stellenbeschreibung, Entwurf des Arbeitsvertrages, vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare) vorhanden sind.

Kann ich eine Arbeitserlaubnis auch für eine Trainee-Stelle erhalten?

Auch im Fall einer Trainee-Stelle wird die Erteilung einer Arbeitserlaubnis von dem Inhalt des jeweiligen Vertrages abhängen. D.h. der Inhalt des Traineeprogramms, die Arbeitsbedingungen und der finanzielle Rahmen muss Ihrem Studienabschluss angemessen sein.

Kann ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Selbständigkeit erhalten?

Während des Studiums und während der einjährigen Verlängerung zur Jobsuche:

Auch eine selbständige Erwerbstätigkeit kann während des Studiums im zeitlichen Rahmen der 90-Tage-Regelung (§ 16 Abs. 3 AufenthG) erlaubt werden, allerdings nur, wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird. (z.B. wenn man als Honorarkraft im Grunde ähnlich wie eine/r Beschäftigte/r arbeitet). Die Erlaubnis zu einer über die 90-Tage-Regelung hinausgehenden selbständigen Tätigkeit kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn es sich um Tätigkeiten in geringem zeitlichem Umfang handelt (z.B. Dolmetschertätigkeiten).

Für eine Selbständigkeit im Sinne einer dem Studienabschluss angemessenen Tätigkeit:

Ja. Dabei muss man nachweisen, dass es sich 1) um eine wirkliche Selbständigkeit handelt und 2) anhand eines Businessplans den Gewinn belegen. Dieser muss die Sicherung des Lebensunterhaltes garantieren. Als Untergrenze für den Lebensunterhalt gilt der aktuelle Regelsatz des ALG II (Arbeitslosengeld II) plus die Kosten für Unterkunft (Miete und Nebenkosten).

Brauche ich eine Arbeitserlaubnis als Referendar oder Ärztin im Praktikum oder ähnliches?

Wenn die praktische Ausbildung ein notwendiger Teil Ihrer Ausbildung ist, ohne den Sie Ihre Ausbildung nicht abschließen können (z.B. 2. Staatsexamen) dann gilt dies als Studienzeit und sie behalten Ihre Aufenthaltsgenehmigung zum Studium.

Bekomme ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Teilzeitstelle?

Ja, die Bedingung ist wiederum, dass sie dem Studienabschluss angemessen ist und dass Sie auch mit Ihrer Teilzeitstelle Ihren Lebensunterhalt sichern können. Als Untergrenze für den Lebensunterhalt gilt der aktuelle Regelsatz des ALG II (Arbeitslosengeld II) plus die Kosten für Unterkunft (Miete und Nebenkosten).

Bekomme ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Arbeit, die einer früheren oder zweiten Ausbildung oder einer Berufsausübung vor oder während meines Studiums entspricht? (z.B. ich habe schon während meines Studiums als Dolmetscherin gearbeitet?)

Die Arbeitserlaubnis wird nur für eine Arbeit, die dem jeweils höchsten Abschluss angemessen ist, ausgestellt. Bei der Prüfung wird auch der Lebenslauf angesehen.

Bekomme ich eine Arbeitserlaubnis für eine (ganze/halbe) Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Uni?

Ja, denn eine Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an einer öffentlichen Einrichtung ist zustimmungsfrei.

Gilt die Arbeitserlaubnis nur für diesen Job? Oder kann ich mit dieser Arbeitserlaubnis auch einen anderen (z.B. interessanteren) Job annehmen?

Die Arbeitserlaubnis gilt zunächst nur für diesen Job.

Für EU-BürgerInnen (EU-8**- und EU-2*** -Staaten) gilt, dass die Arbeitsgenehmigung für eine Beschäftigung ohne Einschränkung nach einem Jahr erteilt werden kann. (Arbeitsgenehmigungsverordnung §12 a Abs.1)

Für Nicht-EU-BürgerInnen gibt es keine solche allgemeine Antwort, ab wann eine allgemeine Arbeitsgenehmigung für eine Beschäftigung ohne Einschränkung erteilt werden kann. Hierfür muss jeder individuelle Fall beurteilt werden, da unterschiedliche Voraussetzungen zutreffen können.

Ist es wahr, dass ich nicht als Leiharbeitskraft (z.B. bei Zeitarbeitsfirmen) tätig sein darf?

Das ist richtig, Sie erhalten keine Arbeitserlaubnis mit einem Vertrag als Leiharbeitskraft.

Sollte es mit meiner ersten Stelle nicht gut laufen (ich kündige oder werde gekündigt innerhalb der Probezeit), darf ich dann die restlichen Monate, die ich zur Jobsuche noch nicht aufgebraucht habe, weiterverwenden?

Das wird von Fall zu Fall entschieden.

3) Blick in die Zukunft

Wann bekommt man eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt)?

- Sie besitzen seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis.
- Sie haben mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.
- Sie haben 12 Monate bei dem gleichen oder 18 Monate bei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet und sind nicht arbeitslos. (<http://www.hamburg.de/contentblob/415392/data/weisung-1-2008.pdf>)

Was ist ein wichtiger Unterschied zwischen der Arbeitserlaubnis für eine dem Studienabschluss angemessene Arbeit und einer Arbeit innerhalb der 90 Tage Regelung in dem einem Jahr nach dem Studienabschluss mit Blick auf später?

Arbeitserlaubnis für eine dem Studienabschluss angemessene Arbeit:

Hier erhält man die Aufenthaltsgenehmigung: Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung (§18 Beschäftigung). Bei einer späteren Beantragung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) ist u.a. Bedingung, dass man bereits 5 Jahre eine Aufenthaltserlaubnis hatte, die Zeit mit § 18 im Pass wird *in vollem Umfang* gezählt.

Arbeit innerhalb der 90-Tage-Regelung:

In diesem Fall erhält man eine Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck des Studiums (§ 16 Studium, Sprachkurse, oder Schulbesuch). Bei einer späteren Beantragung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) ist u.a. Bedingung, dass man bereits 5 Jahre eine Aufenthaltserlaubnis hatte, die Zeit mit § 16 im Pass wird *nur zur Hälfte* gezählt.



Wenn ich kein/e DrittstaatlerIn sondern ein/e EU-BürgerIn bin, erhalte ich nach 5 Jahren Freizügigkeitsbescheinigung eine Daueraufenthaltserlaubnis der EU?

- Ja, wenn Sie UnionsbürgerIn aus den EU-15*-Staaten, aus Malta, Zypern, oder Staatsangehörige des EWR oder Schweiz sind.
- Wenn Sie UnionsbürgerIn aus den EU-8**- oder EU-2*** -Staaten sind, bekommen Sie nur dann nach 5 Jahren eine Daueraufenthaltserlaubnis der EU, wenn Sie auch im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind.

Wie sieht es mit der Zulassung zu den akademischen Heilberufen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und Apotheker aus?

Eine Approbation (für ÄrztInnen z.B. wird es von der „BÄO“ (Bundesärzteordnung) geregelt) kann in Deutschland im Regelfalle nur erlangen, wer Deutsche/r im Sinne des Grundgesetzes ist, Angehörige/r eines anderen EU-Landes oder heimatlose/r Ausländer/in ist. Anstatt einer Approbation kann man eine vorläufige Berufserlaubnis erhalten.

** EU-15 = EU-Mitgliedstaaten bis zum 30. April 2004: (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich).*

*** EU-8 = Diejenigen Mitgliedstaaten, die der EU zum 1. Mai 2004 beigetreten sind und für deren Staatsangehörige längstens bis zum 30. April 2011 Einschränkungen der Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder als Dienstleistungserbringer gelten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn).*

**** EU-2 = Bulgarien und Rumänien, die der EU zum 1. Januar 2007 beigetreten sind und für deren Staatsangehörige längstens bis zum 31. Dezember 2014 Einschränkungen der Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder als Dienstleistungserbringer gelten.*

Viele darüber hinausgehende Informationen finden Sie in den **Merkblättern zu Einreiseangelegenheiten** auf der Internetseite der Stadt Hamburg: <http://www.hamburg.de/visumverfahren/102730/start.html>